

Corporate Governance Bericht 2024

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 („B-PCGK 2017“) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmungen. Er umfasst die Grundsätze der Unternehmensführung bzw. der Universitätsführung. Ziel dieses Kodex ist es, die Universitätsführung und -überwachung, durch Verankerung der bestehenden organisationsinternen Compliance-Regelungen mit den Bestimmungen des Kodex, transparent und nachvollziehbarer darzustellen bzw. so zu strukturieren, dass eine effiziente Entscheidungsfindung und eine gute Corporate Governance gewährleistet sind. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung; auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Durch die Aufnahme sowohl in die „Leistungsvereinbarung 2022-2024“ als auch in die „Leistungsvereinbarung 2025-2027“ mit dem Bund gemäß § 13 UG entfaltet der B-PCGK 2017 jedoch Wirksamkeit.

Dementsprechend übermittelt die Universität für angewandte Kunst Wien (im Folgenden „Universität“) hiermit den B-PCGK 2017-Bericht für das Jahr 2024.

1. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

1.1. Bekenntnis zum Kodex

Das Rektorat als Geschäftsleitung und der Universitätsrat als Überwachungsorgan iSd B-PCGK 2017 bekennen sich aufgrund der „Leistungsvereinbarung 2022-2024“ sowie der „Leistungsvereinbarung 2025 - 2027“ zu den zentralen Zielsetzungen des B-PCGK 2017, soweit keine rechtlichen Bestimmungen, insb. des Universitätsgesetzes 2002 (UG) entgegenstehen oder es mit der Natur der Universität bzw. mit den leitenden Grundsätzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als juristische Person des öffentlichen Rechts unvereinbar ist.

1.2. Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK 2017

Im Rechnungsjahr 2024 gab es keine Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK 2017.

2. Zusammensetzung der Organe (Rektorat und Universitätsrat) und Organbezüge

2.1. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats

2.2. Zusammensetzung des Rektorats, Funktionsperiode ab 2023:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung zum Mitglied des Rektorats	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion
Dr. Petra SCHAPER-RINKEL	1966	1.10.2023	15.1.2025 (Rücktritt)	Rektorin
Mag. Brigitte LACHMAYER-FELDERER	1963	1.10.2023	Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der/des nächsten gewählten Rektorin/Rektors gewählten Vizerektor*innen gem. § 24 Abs 3 UG	Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
MMag. Dr. Clemens APPRICH	1981	1.10.2023	Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der/des nächsten gewählten Rektorin/Rektors gewählten Vizerektor*innen gem. § 24 Abs 3 UG	Vizerektor für Forschung und Digitalität
Dipl. Ing. Maria ZETTLER	1968	1.10.2011	Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der/des nächsten gewählten Rektorin/Rektors gewählten Vizerektor*innen gem. § 24 Abs 3 UG	Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung

Für die Offenlegung der Vergütungen von Mitgliedern des Rektorats wurde eine Zustimmung der Betroffenen eingeholt.

Zu den Vergütungen, die im Rechnungsjahr 2024 gewährt wurden:

Name/Vorname	Vergütung in EUR
Dr. Petra SCHAPER-RINKEL	238.794,97
Mag. Brigitte LACHMAYER-FELDERER	24.000, --
MMag. Dr. Clemens APPRICH	24.000, --
Dipl.-Ing. Maria ZETTLER	36.000, --

Die Mitglieder des Rektorats üben keine Nebenbeschäftigungen im Sinne von Punkt 9.5.6 des B-PCGK 2017 aus.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung sowie eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Rektorats.

2.3. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats

2.4. Zusammensetzung des Universitätsrats:

Der Universitätsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

NAME	GEBURTSJAHR	ERST-BESTELLUNG	ENDE	MITGLIED
Dr. Hildegund AMANSHAUSER	1955	1.3.2023	28.2.2028	Vorsitzende
Dr. Kurt WAGNER, J.S.M.	1965	1.3.2023	28.2.2028	Stv. Vorsitzender
Hon.-Prof. Mag. Karoline HOLLEIN	1972	1.3.2023	28.2.2028	einfach
Mag. Hemma SCHMUTZ	1966	1.3.2023	28.2.2028	einfach
Em.o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Klaus BOLLINGER	1952	1.3.2023	28.2.2028	einfach

Zu den Vergütungen und Aufwandsersätzen, die im Rechnungsjahr 2024 pauschal gewährt wurden:

NAME	Vergütung in EUR	Aufwandsersatz in EUR
Dr. Hildegund AMANSHAUSER	10.800,--	0
Dr. Kurt WAGNER, J.S.M.	8.640,--	0
Hon.-Prof. Mag. Karoline HOLLEIN	7.200,--	0
Mag. Hemma SCHMUTZ	7.200,--	0
Em.o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Klaus BOLLINGER	7.200,--	0

Mit Mitgliedern des Universitätsrats werden keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen.

Die Obergrenze der Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrats wird gem. § 3 Universitätsrats-Vergütungsverordnung - UniRVV festgesetzt und gilt ab 1. Jänner 2018. Die Sitzungsgelder sind in den gem. § 3 Abs.3 - UniRVV benannten Beträgen bereits inkludiert.

Für die Offenlegung der Vergütungen von Mitgliedern des Universitätsrats wurde eine Zustimmung der Betroffenen eingeholt.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung sowie eine D&O Versicherung für die Mitglieder des Universitätsrats.

3. Angaben zur Arbeitsweise des Rektorats und Universitätsrats

3.1. Arbeitsweise des Rektorats

Das Rektorat ist als Kollegialorgan tätig, leitet die Universität und vertritt diese nach außen.

Das Rektorat bestand 2024 aus der Rektorin (hauptamtlich) und drei Vizerektor*innen:

- Vizerektor für Forschung und Digitalität (nebenamtlich)
- Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität (nebenamtlich)
- Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung (nebenamtlich)

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG angeführten Agenden.

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats waren die Geschäftsbereiche 2024 folgendermaßen verteilt:

a) Geschäftsbereich der Rektorin (Dr. Petra SCHAPER-RINKEL)

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der Vizerektor*innen fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere:

1. Außenvertretung - Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorats
2. Gesamtstrategie und Entwicklungsplanung
3. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
4. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit Bundesministerium
6. Berufungen (Auswahlentscheidung für Universitätsprofessor*innen) und Personalmanagement
7. Abschluss von Dienstverträgen zur Universität
8. Qualitätsentwicklung
9. Wissensbilanz
10. Internationale Beziehungen, Kooperationen und Universitätspartnerschaften
11. Zentrale, gesamtuniversitäre Formate, die der Sichtbarkeit und dem Transfer der universitären Aktivitäten in Kunst und Forschung dienen

- b) Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Digitalität (MMag. Dr. Clemens APPRICH)
1. Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
 2. Digitalität & digitale Services in Kunst, Forschung, Lehre und Administration
 3. (Weiter-)Entwicklung digitaler Prozesse und Informationssysteme
 4. Zentraler Informatikdienst (ZID)
 5. Support Kunst und Forschung
 6. Universitätsbibliothek
 7. Zulassung von Studierenden in Doktoratsstudien
 8. Vertretung der Rektorin gem. § 6
- c) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität (Mag. Brigitte LACHMAYER-FELDERER)
1. Studien- und Prüfungswesen
 2. Auswahl und Aufnahme der Studierenden
 3. Förderung der Studienaktivitäten wie der Abschlüsse
 4. Lehrevaluation und Qualitätssicherung in der Lehre
 5. Ressourceneinsatz in der Lehre - Lehrbeauftragung
 6. Zulassung von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudierenden
 7. Diversität, inkl. Diversität als Querschnittsthema
 8. Studienangelegenheiten
 9. Nachhaltige Entwicklung in der Lehre
 10. Alumni-Angelegenheiten
 11. Vertretung der Rektorin gem. § 6
- d) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung (Dipl.-Ing. Maria ZETTLER)
1. Raumentwicklungsplanung
 2. Liegenschaftsmanagement und Gesamt-Verantwortung für Bauvorhaben
 3. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern
 4. Ressourcenplanung hinsichtlich Raumnutzung, Mieten und Gebäudebetrieb als Quelle für Kosten-Leistungsrechnung (KLR)
 5. Prozesssteuerung über den Einsatz von Budgetmitteln
 6. Internes Kontrollsystem und Interne Revision
 7. Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services)
 8. Facility Management
 9. Vertretung der Rektorin gem. § 6

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,- übersteigt
4. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,- verbunden ist;
5. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;
6. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der*des Leiter*in der zuständigen Organisationseinheit
7. Entsendung eine*r Vertreter*in in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
8. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
9. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG);
10. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche der Rektorin und der Vizerektor*innen an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiter*innen von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des - gem. der Geschäftsordnung - zuständigen Mitgliedes des Rektorats.
11. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula
12. Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie

Zu folgenden Zuständigkeiten des Rektorats wird die Zustimmung des Universitätsrats eingeholt:

Erstellung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans, des Entwurfs der Leistungsvereinbarung

Erlassung der Geschäftsordnung des Rektorats

Erlassung der Richtlinien für die Gebarung

Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz

Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen

Erstellung des Budgetvoranschlages

Das Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien beachtet im Sinne seiner Sorgfaltspflicht die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit. Seit Implementierung des Internen Kontrollsystem (IKS) im Jahr 2022 liegt für alle strategischen und finanzrelevanten Prozesse ein systematisches Risikomanagement und Risikocontrolling vor und wurde via IKS-Richtlinie verlautbart. Die Leiter*innen von zuständigen Organisationseinheiten haben regelmäßige Kontrollen anhand der zutreffenden Risiko- und Kontrollmatrix durchzuführen.

Im Jahr 2024 wurden die Internen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Steuerung des Risikomanagementsystems ist lt. Geschäftsordnung des Rektorats im Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur & Ressourcenplanung verankert. Eine dort zugeordnete Stabstelle in der Funktion des "IKS-Verantwortlichen" sorgt für die regelmäßige Umsetzung der internen Kontrollen sowie für die Aktualhaltung aller zugehörigen Richtlinien.

3.2. Arbeitsweise des Universitätsrats

Der Universitätsrat fungiert als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan. Die Aufgaben des Universitätsrats sind in § 21 UG festgelegt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrats gelten Bestimmungen der Geschäftsordnung des Universitätsrats.

Die Mitglieder des Universitätsrats üben deren Mandat im Interesse der Universität auf Grundlage des UG nach freiem Ermessen, nach bestem Wissen und Gewissen, frei von sachfremden Zwängen, Weisungen und Interessenskollisionen aus (§ 14 Geschäftsordnung des Universitätsrats).

Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Universitätsrats persönlich anwesend sind (§ 9 Geschäftsordnung des Universitätsrats bzw. § 21 Abs.12 UG).

Der Universitätsrat tagt mindestens einmal vierteljährlich (§ 5 Geschäftsordnung des Universitätsrats).
Anzahl der Sitzungen im Rechnungsjahr 2024: 4

Anführung der Mitglieder, die im RJ an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen haben: ---

Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 21 Abs. 10 UG).

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

4.1. Angabe des Frauenanteils im Rektorat und Universitätsrat

Dem Rektorat (bestehend aus 4 Personen) gehörten im Jahr 2024 3 Frauen an.

Dem Universitätsrat (bestehend aus 5 Personen) gehörten und gehören 3 Frauen an.

4.2. Es wurden keine Maßnahmen zur Förderung von Frauen getroffen, da der erforderliche Frauenanteil sowohl im Rektorat als auch im Universitätsrat erfüllt wurde.

5. Angaben über die externe Evaluierung:

Eine externe Evaluierung wird mindestens alle fünf Jahre durchgeführt und entsprechend ausgewiesen. Die Corporate Governance Berichte 2018 und 2023 wurden einer externen Evaluierung unterzogen. Im Jahr 2019 wurde die Prüfung von der mit der Jahresabschlussprüfung 2018 betrauten Wirtschaftsprüfungskanzlei Moore Stephens City Treuhand GmbH durchgeführt; im Jahr 2024 von der Wirtschaftsprüfungskanzlei Mazars Austria GmbH. Bei beiden Evaluierungen kam der jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfer zum Schluss, dass die Berichterstattung der Universität für angewandte Kunst Wien über die Einhaltung des B-PCGK 2017 den dort definierten Vorschriften entspreche. Sämtliche erforderlichen Angaben würden im Bericht gemacht und gäben ein möglichst getreues Bild der Universitätsführung ab.

Wien, am 18. März 2025

Dipl.-Ing. Maria Zettler, Geschäftsführende Rektorin

Univ.-Prof. MMag. Dr. Clemens Apprich, Vizerektor

Associate Professorin Mag. Brigitte Lachmayer-Felderer, Vizerektorin

Wien, am 15. April 2025

Dr. Hildegund Amanshauser, Vorsitzende des Universitätsrats